



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0020-13-12

= RSS-E 21/13

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Matthias Lang, Helmut Mojescick, Herbert Schmaranzer und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. November 2013 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, den aufrechten Bestand des Versicherungsvertrages zur Polizzenummer [REDACTED] in der Fassung vom 13.5.2013 unter Berücksichtigung des Berufs „Zimmermann“ der versicherten Person Z [REDACTED] T [REDACTED] anzuerkennen.

Begründung

Der Antragsteller schloss per 1.5.2013 mit der antragsgegnerischen Versicherung eine Familienunfallversicherung zur Polizzenummer [REDACTED] ab.

Als versicherte Personen wurden in der Police genannt:

„ [REDACTED], **Geburtsdatum:** [REDACTED], **Beruf:** [REDACTED]

██████████, Geburtsdatum: ██████████, Beruf:
██████████
██████████, Geburtsdatum: ██████████, Beruf:
██████████
Z ██████████ T ██████████, Geburtsdatum: ██████████, Beruf:
Schüler"

Art. 26 und 32 der AUVB 2009 lauten:

„Artikel 26 Was gilt für Familienunfallversicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer, seinen im gemeinsamen Haushalt lebenden namentlich genannten Ehepartner bzw. Lebensgefährten (auch gleichgeschlechtlich) und die im gemeinsamen Haushalt lebenden namentlich genannten minderjährigen Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder). Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die in der Police vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen, ausgenommen Taggeld, für alle versicherten Personen. Für Kinder unter 15 Jahren werden im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall die aufgewendeten, angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Taggeldleistungen für den mitversicherten Ehepartner bzw. Lebensgefährten erfolgen nur dann, wenn in der Police eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen ist. Die Leistungen für Taggeld (Artikel 15) können für Kinder nicht vereinbart werden. Mit Ende des Monats, in dem ein versichertes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, erlischt deren Versicherungsschutz automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Haben innerhalb der Vertragslaufzeit alle versicherten Kinder das 18. Lebensjahr vollendet, so wird der Vertrag bei gleichbleibenden Versicherungssummen auf eine Partnerunfallversicherung umgestellt.

Artikel 32 Was ist bei der Änderung des Berufes, der Beschäftigung sowie besonders gefährlicher Freizeitaktivitäten zu beachten?

Veränderungen der im Antrag anzugebenden Berufstätigkeit, Beschäftigung sowie die Aufnahme einer vertraglich oder beruflichen Sportausübung oder der im Antrag anzugebenden gefährlichen Freizeitaktivitäten der versicherten Person sind unverzüglich anzuzeigen. Einberufungen zum ordentlichen Präsenzdienst, zum Zivildienst oder zu kurzfristigen militärischen Reserveübungen gelten nicht als Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung.

- Ergibt sich für die neue Berufstätigkeit bzw. die Beschäftigung der versicherten Person nach dem zum Zeitpunkt der Veränderung unseres Tarifes eine niedrigere Prämie, so ist vom Zugang der Anzeige an nur diese Prämie zu bezahlen.

- Ergibt sich eine höhere Prämie, so besteht für die Dauer von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem uns die Anzeige zugehen hätte müssen, auch für die neue Berufstätigkeit bzw. Beschäftigung der volle Versicherungsschutz.

- Tritt ein auf die neue Berufstätigkeit bzw. Beschäftigung zurückzuführender Versicherungsfall nach Ablauf der drei Monate ein, ohne dass inzwischen eine Einigung über die Mehrprämie erreicht worden wäre, so werden unsere Leistungen in der Weise bemessen, dass dem Vertrag als Versicherungssummen jene Beträge zugrundegelegt werden, welche sich nach den für die neue Berufstätigkeit bzw. Beschäftigung erforderlichen Prämienätzen aufgrund der tatsächlichen in der Police berechneten Prämie ergeben.

- Bietet der Versicherer für die neue Berufstätigkeit bzw. Beschäftigung grundsätzlich keinen Versicherungsschutz an, finden die Bestimmungen der §§ 23 ff. VersVG (Gefahrenerhöhung) Anwendung. "

Mit Email vom 18.7.2013 ersuchte der Antragsteller um Umstellung des Berufs der versicherten Person Z [REDACTED] T [REDACTED] auf „Lehrling“. Auf Nachfrage wurde bekanntgegeben, dass es sich um eine Lehre zum Zimmermann handelt.

Die antragsgegnerische Versicherung beantwortete dieses Ersuchen mit Email vom 30.7.2013 wie folgt:

„(...) ist der Beruf „Zimmerer“ bei uns als Gefahrenklasse 3 eingestuft, welche wir nicht zeichnen. Wir müssten demnach Herrn T [REDACTED] Z [REDACTED] aus dem Vertrag ausschließen.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 2.8.2013. Der Antragsteller begründete das Begehren laut Spruch damit, dass Kinder gemäß den AUVB 2009 Artikel 22 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unabhängig vom ausgeübten Beruf mitversichert seien.

Die Antragsgegnerin gab dazu mit Schreiben vom 23.9.2013 folgende Stellungnahme ab:

„Fam. Z [REDACTED] beantragte am 03.04.2013 den Abschluss einer Familienunfallversicherung. Bei Antragstellung wurde bekannt gegeben, dass der Sohn T [REDACTED] als Lehrling tätig ist. Nachdem der konkrete Beruf für sämtliche versicherte Personen ausschlaggebend ist, wurde die Art des Lehrberufes hinterfragt. Wir erhielten die Information, dass Herr Z [REDACTED] T [REDACTED] als Zimmererlehrling tätig ist.“

Wir klärten darüber auf, dass der Beruf des Zimmerers gemäß unserer Annahmerichtlinien nicht versicherbar ist und der Antrag daher abgelehnt wird.

Darauf erhielten wir die Information, dass die Lehre noch nicht begonnen wurde und wir die Einstufung als Kind/Schüler vornehmen können. Wir wiesen darauf hin, dass eine Änderung des Berufes bekannt gegeben werden muss, andernfalls könnte es im Schadenfall zur Leistungsfreiheit kommen.

Mit diesem Wissen wurde der Antrag unterschrieben und poliziert.

Am 18.7.2013 wurden wir vom Beginn der Lehre informiert. Wir setzten Fam. Z [REDACTED] noch einmal darüber in Kenntnis, dass der Beruf des Zimmerers auf Grund der Gefahrenklasse nicht versicherbar ist und Gefahrenerhöhung gemäß §§ 23 ff. VersVG eintritt. Wir ersuchten um einvernehmliche Änderung des Vertrages (Ausschluss von Herrn Z [REDACTED] T [REDACTED]) und informierten darüber, dass andernfalls eine Kündigung aufgrund Gefahrenerhöhung auszusprechen ist.

Leider haben wir bis dato keine Änderungsanzeige erhalten, mit der Folge, dass die Kündigung bezüglich Herrn Z [REDACTED] T [REDACTED] auszusprechen sein wird."

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der unstrittig vereinbarte Artikel 32 der AUVB 2009 ist auf gegenständlichen Sachverhalt anzuwenden.

Soweit der Antragsteller vorbringt, nach Artikel 22 seien Kinder unabhängig von ihrem Beruf bis zum vollendeten 18. Lebensjahr versichert, ist ihm entgegenzuhalten, dass Artikel 22 die Kinder-Unfallversicherung regelt, die im gegenständlichen Vertrag nicht vereinbart wurde.

Die zitierten Bedingungen des Artikel 26 der AUVB 2009 widersprechen nicht dem Artikel 32, in welchem Fälle von Gefahrenerhöhungen geregelt sind.

Aus diesem Artikel 32 ist auf den gegenständlichen Sachverhalt der letzte Satz anwendbar, der auf die §§ 23 ff. VersVG verweist.

Es liegt unstrittig ein Fall der erheblichen Gefahrenerhöhung vor. Gemäß § 24 VersVG kann der Versicherer das

Versicherungsverhältnis im Falle der Gefahrenerhöhung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht binnen eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrenerhöhung geltend gemacht wird (Klarstellungserfordernis).

Nach dem Akteninhalt hatte der Versicherer spätestens mit 30.7.2013 Kenntnis von der Gefahrenerhöhung, eine rechtzeitige Kündigung ist - wie auch der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 23.9.2013 zu entnehmen ist, nicht erfolgt.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. November 2013